



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 16. Dezember 2021
Bezug: Unser Schreiben vom
8. Dezember 2021
Anlage: 1

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Regierungsoberinspektorin Knop
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-31937
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-02-1132-001651 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit komme ich zurück auf Ihre Eingabe vom
17. November 2021 (ID-Nr.: 127921) und unserem Schreiben vom
8. Dezember 2021. Unter diesem Aktenzeichen wird Ihr Anliegen
zu den Diäten der Bundestagsabgeordneten bearbeitet.
Zu Ihrem Anliegen erlaube ich mir, Ihnen Folgendes mitzuteilen:

Abgeordnete sind nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG)
Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht
gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Zur Sicherung
dieses freien Mandats bestimmt Artikel 48 Abs. 3 GG, das
Abgeordnete einen Anspruch auf eine angemessene, ihre
Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sog. Diäten-Urteil
vom 5. November 1975 (2 BvR 193/74, BVerfGE 40, S. 296 ff.)
festgestellt, dass der Umfang der Inanspruchnahme durch das
Mandat in keinem Fall mit der im Arbeitsleben sonst üblichen
und allgemein als Fortschritt empfundenen wöchentlichen
Regelarbeitszeit von 40 Stunden bewältigt werden könne. Der
Abgeordnete werde im Parlament durch Plenar- und
Ausschusssitzungen, in der Fraktion und Partei durch Sitzungen
und Arbeiten sowie im Wahlkreis durch Veranstaltungen der
verschiedensten Art, nicht zuletzt durch Wahlvorbereitungen
und Wahlversammlungen in Anspruch genommen. So sehr er
theoretisch die Freiheit habe, seine Aktivitäten in diesen drei
Bereichen nach eigenem Ermessen bis über die Grenze der
Vernachlässigung seiner Aufgabe hinaus einzuschränken, könne
er sich dies in der Praxis aus den verschiedensten Gründen nicht
leisten. Für Bundestagsabgeordnete, die neben ihrer
Abgeordnetentätigkeit noch versuchten, ihrem Beruf wenigstens
teilweise nachzugehen, seien Wochenarbeitszeiten zwischen 80
und 120 Stunden typisch und unvermeidbar (BVerfGE 40, S. 296,



312). Das Mandat sei zu einer Hauptbeschäftigung, zu einem "full-time-job" geworden (BVerfGE 40, S. 296, 314).

Die Höhe der Entschädigung für die Abgeordneten und ihre Familien während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament müsse eine ausreichende Existenzgrundlage abgeben. Sie müsse außerdem der Bedeutung des Abgeordnetenmandats unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Mandat im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden. Die Bemessung des parlamentarischen Einkommens dürfe die Entscheidungsfreiheit des Abgeordneten und die praktische Möglichkeit, sich seiner eigentlichen parlamentarischen Tätigkeit auch um den Preis, Berufseinkommen ganz oder teilweise zu verlieren, widmen zu können, nicht gefährden. Die Entschädigung sei also so zu bemessen, dass sie auch für den, der (aus welchen Gründen auch immer) kein Einkommen aus einem Beruf habe, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliere, eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Mandats angemessen sei (BVerfGE 40, 296, 315/316).

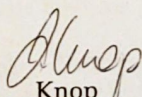
Den Regelungen im Grundgesetz und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat der Bundesgesetzgeber bei der Verabschiedung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 1977 Rechnung getragen, indem er als Orientierungsgröße für die Entschädigung der Abgeordneten die Bezüge solcher Amtsinhaber (Besoldungsgruppen B6/R6) wählte, die einer mit den Abgeordneten vergleichbaren Verantwortung und Belastung unterliegen (§ 11 AbgG). Als vergleichbar wurden u. a. die Richter an einem obersten Gerichtshof des Bundes erachtet, die bei der Ausübung ihres Amtes ähnlich wie Abgeordnete unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen die Hintergründe der getroffenen Regelungen näherbringen konnte und sehe Ihre Petitionsangelegenheiten als abschließend beantwortet an.

Auf das beigegefügte Merkblatt weise ich vorsorglich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Knop